

Herrn
Joachim Gerstner
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung D – Natur- und Tierschutz, Forsten
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

Per E-Mail j.gerstner@umwelt.saarland.de

24. Januar 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das
Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände
(Tierschutzverbandsklagegesetz – TSVKG)
Externe Anhörung gem. § 11 Abs. 2 GOReg

Sehr geehrte Frau May-Didion,
sehr geehrter Herr Gerstner,

Menschen für Tierrechte – Tierversuchsgegner Saar und Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (TSVKG). Die Einführung des Klagerechts verfolgen wir seit der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in die Verfassung im Jahr 2002. Wir begrüßen es daher sehr, dass die Landesregierung die Einführung des Klagerechts im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat und diese Zielsetzung frühzeitig verfolgt. Wir anerkennen gleichfalls, dass die CDU im Saarland, im Gegensatz zur Bundes-CDU und den 15 CDU-Landesparteien die Tierschutzverbandsklage befürwortet und ihre Einführung in Angriff genommen hat. Unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf finden Sie auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Stellvertretende Vorsitzende
Bundesverband Menschen für Tierrechte



Rolf Borkenhagen
Vorsitzender
Menschen für Tierrechte- Tierversuchsgegner Saar



Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Stellvertretende Vorsitzende
Bundesverband
Menschen für Tierrechte:
Roermonder Straße 4a
52072 Aachen
eMail baumgartl@tierrechte.de
www.tierrechte.de



Kontakt
Rolf Borkenhagen
Vorsitzender
Menschen für Tierrechte
Tierversuchsgegner Saar
Waldwiese 9
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681-3908235
Telefax: 0681-3908235
eMail: info@tv-g-saar.de
www.tv-g-saar.de

**Stellungnahme Menschen für Tierrechte – Tierversuchsgegner Saar und Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsklagegesetz – TSVKG)
Externe Anhörung gem. § 11 Abs. 2 GOReg**

24. Januar 2013

Zusammenfassung:

Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung des Klagerechts für anerkannte Tierschutz-Institutionen sowie die Einführung eines ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten. Die Landesregierung kommt damit ihrer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag auf Seite 38 nach „...Wir werden ein Tierschutz-Verbandsklagerecht auf den Weg bringen...“. Die Tierschutz-Verbandsklage sowie entsprechende Mitwirkungs- und Informationsrechte gibt es bisher nur im Bundesland Bremen (2007). Wir begrüßen ebenfalls, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen dem nordrhein-westfälischen Regierungsentwurf (Drucksache 15/2380 vom 13.07.2011) entspricht.

Das Klagerecht im Tierschutz ist eine gebotene Konsequenz aus dem Grundgesetz:

- Das bewährte Prinzip der Dreiteilung der Gewalten (Artikel 20 GG) verfolgt die Unabhängigkeit und gegenseitige Kontrolle von gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt in unserem Rechtsstaat. Für den Tierschutz fehlt (bis auf Bremen) die Judikative. Heute kann also niemand per Verwaltungsgericht prüfen lassen, ob und in welchem Umfang tierschutzrechtliche Vorschriften von den Behörden durchgesetzt wurden.
- Die Gewaltenteilung ist eine tragende Säule unseres Staates. Das zeigt Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz, wonach staatliches Handeln für jeden vor Gericht überprüfbar sein muss. Für unsere eigenen Grundrechte, aber auch für andere Verfassungsgüter ist eine solche Absicherung deshalb selbstverständlich.
- Das Grundgesetz verlangt weiter (Artikel 95 GG), dass jeder sein Handeln per Gericht überprüfen lassen muss. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen durch die Vollzugsbehörden ist heute aber nur einseitig möglich. So können bisher nur Tiernutzer gegen (zu hohe) Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden klagen, während niemand gegen (zu niedrige) Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden Klage beim Verwaltungsgericht einreichen kann.
- Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (Artikel 20a GG) unterstreicht den Willen des Gesetzgebers nach einem effektiven Tierschutz. Effektiv werden tierschutzrechtliche Vorschriften aber nur dann, wenn auch auf Durchsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen vor Gericht Klage erhoben werden kann. Dies setzt voraus, dass Treuhänder (z.B. anerkannte Tierschutzvereine) die Interessen der Tiere auf Einhaltung gültiger Schutznormen von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen können, so wie dies bereits im Naturschutzrecht der Fall ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitwirkungs- und Informationsrechte werden - ebenso wie die materielle Präklusion - als sinnvolle, pragmatische Maßnahmen bewertet. Sie unterstreichen unser Anliegen, vollzugsbehördliches Handeln durch die Tierschutz-Verbandsklage zu stärken.

Das Außerkrafttreten des Gesetzes kann nur dann erfolgen, wenn die Tierschutz-Verbandsklage in mindestens gleicher Qualität auf Bundesebene eingeführt ist

Folgende Änderungen des Gesetzentwurfes sind wünschenswert:

- Klagebefugnis, Mitwirkungs- und Informationsrechte sollen auch anzeigepflichtige Tierversuche (§ 8 a TierSchG) umfassen.
- Klagebefugnis, Mitwirkungs- und Informationsrechte sollen sich ebenfalls auf anzeigepflichtigen Maßnahmen an Tieren, so wie sie in § 10 und § 10 a TierSchG festgelegt sind, erstrecken. Der Gesetzentwurf sieht Informationsrechte und Klagebefugnisse lediglich für Erlaubnisse zur Zucht und Haltung von Tieren vor, die für Maßnahmen nach § 10 und § 10a TierschG vorgesehen sind, nicht aber für das eigentliche Versuchsprojekt.

- Für eine klagebefugte Institution sollen die Informationsrechte auch für § 16 a TierSchG bestehen.
- Für genehmigungspflichtige Tierversuche (§ 8 Abs. 1 TierSchG) soll ebenfalls die Anfechtungsklage und nicht die Feststellungsklage gelten. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in erster Linie die Anfechtungsklage als adäquates Mittel zur Zweckverfolgung vor. Der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann durch die Anordnung des Sofortvollzugs entgegengewirkt werden.
- § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TSVVKG soll auch folgende §§ des Tierschutzgesetzes beinhalten:
 - § 5 Abs. 1 Satz 3 (Ausnahme von der Betäubung durch Tierärzte bei Verwendung von Betäubungspatronen)
 - § 8a Abs. 5 (Pflicht zur Untersagung von Tierversuchen)
 - § 8b Abs. 2 Satz 3 (Ausnahme der Anforderungen an Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen)
 - § 9 Abs. 1 Satz 4 (Ausnahme von den Qualifikationsanforderungen für Experimentatoren)
 - § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 (Ausnahme von der Verwendung gezüchteter Tiere für Tierversuche)
 - § 11 Abs. 3 [Untersagen von Handlungen nach § 11 Absatz 1: Züchten, Halten, Zur-Schau-Stellen, Ausbilden, Handel von und mit Wirbeltieren sowie Bekämpfung von Wirbeltieren
 - § 11a Abs. 4 (Genehmigungspflicht bei Einfuhr)

Stellungnahme im Einzelnen

Gesetzentwurf Verbandsklagerecht -TSVKG	Externe Anhörung bis zum 25.01.2013
§ 1 Verbandsklagerecht	Anmerkungen und Stellungnahmen
(1) Eine nach § 3 anerkannte Institution (Verein, Verband oder Stiftung) kann ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen	Stellungnahme: Der Gesetzentwurf wird begrüßt; Denn er sieht Klagebefugnisse und Mitwirkungsrechte für die wesentlichen Paragrafen des Tierschutzgesetzes sowie der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der EU (z.B. Tiertransportrichtlinie oder Schlachtverordnung) vor und umfasst ebenso gewerbliche Stallbauten.
1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4 a Absatz 2 Nummer 2,	Beinhaltet Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; Keine weiteren Anmerkungen;
§ 6 Absatz 3	Beinhaltet :Ausnahmen zum Amputationsverbot: Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen bei Küken bis zum 10. Lebensstag; Kürzen der Schnäbel bei Nutzgeflügel außer Legehennen; Kürzen des bindegewebigen Endstückes durch elastische Ringe bei Kälbern unter drei Monaten) Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; Keine weiteren Anmerkungen;
§ 8 Absatz 1 sowie	Beinhaltet genehmigungspflichtige Tierversuche an Wirbeltieren

	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Regelung wird begrüßt; Wünschenswert ist die Einbeziehung der Versuche nach § 8 a TierSchG (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden); Versuche nach § 8 a werden überwiegend aufgrund gesetzlicher Anordnung durchgeführt. Sie dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn es keine Alternativen gibt. Behörden und Antragstellern stehen jedoch keine aktuellen umfassenden Datenbanken zur Verfügung, um anwendungsreife, aber behördlich noch nicht anerkannte Alternativen schon vor ihrer Aufnahme in die jeweiligen Prüfvorschriften abzufragen. Das Klagerecht könnte hier die verstärkte Recherche nach Alternativen fördern und die Einrichtung aktueller, umfassender Datenbanken forcieren. Wünschenswert ist weiter die Einbeziehung der Eingriffe u. Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG. Sie sind anzeigepflichtig und dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; Da hier bisher keine aktuellen Alternativ-Datenbanken existieren, wäre ein Mitwirken kompetenter Institutionen sehr dienlich. Auch die Einbeziehung von § 10 a: Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung von Stoffen ist wünschenswert. Zwar werden mit § 11 Absatz 1 Nr. 1 Erlaubnisse zur Zucht und Haltung von Wirbeltieren nach § 10 und nach § 10 a erfasst; dies beinhaltet aber nicht die einzelnen Projekte, die bei der Behörde angezeigt werden.</p>
	<p>Wünschenswert: § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TSVKG soll auch folgende §§ des TierSchG beinhalten: § 5 Abs. 1 Satz 3 (Ausnahme von der Betäubung durch Tierärzte bei Verwendung von Betäubungspatronen); § 8a Abs. 5 (Pflicht zur Untersagung von Tierversuchen); § 8b Abs. 2 Satz 3 (Ausnahme der Anforderungen an Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen); § 9 Abs. 1 Satz 4 (Ausnahme der Anforderungen an Experimentatoren); § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 (Ausnahme von der Verwendung gezüchteter Tiere für Tierversuche); § 11 Abs. 3 [Untersagen von Handlungen nach § 11 Absatz 1: Züchten, Halten, Zur-Schau-Stellen, Ausbilden, Handel von und mit Wirbeltieren sowie Bekämpfung von Wirbeltieren § 11a Abs. 4</p>

	(Genehmigungspflicht bei Einfuhr)
<p>§ 11 Absatz 1</p> <p>des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 206,1313) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>Beinhaltet Erlaubnisse zur Zucht, zum Halten und zum Handel mit Tieren;</p> <p>§ 11 umfasst in Nummer 1 die Erlaubniserteilung für Wirbeltiere zur Zucht und zur Haltung nach § 9 Absatz 2 Nr. 7 (= Versuchstiere müssen Versuchstierzuchten entstammen, hierzu kann die Behörde Ausnahmen erlassen); nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 (=Ausnahmen zum Amputationsverbot für das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zweck der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen); nach § 10 Absatz 1 (= Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, sie sind anzeigepflichtig und dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann); nach § 10 a (= Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung von Stoffen, diese sind anzeigepflichtig); nach § 4 Absatz 3 (= Halten oder Züchten von Wirbeltieren zum Zweck der Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken); In den Nummern 2 und 3 werden erfasst: Zucht und Haltung von Tieren in Tierheimen, Zoologischen Gärten, Einrichtungen zur Ausbildung von Schutzhunden (für Dritte), Tierbörsen, gewerbsmäßiges Züchten und Halten von Tieren außer Landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild, Handel mit Wildtieren, Reit- und Fahrbetriebe, Zur Schau stellen von Tieren, Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge;</p> <p>Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; Keine weiteren Anmerkungen;</p>
<p>2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und</p>	<p>Hier geht es um die Einhaltung tierschutzrelevanter Vorschriften beim Bau von Tierställen zu Erwerbszwecken. Ausgenommen sind Bauvorhaben zur privaten Tierhaltung sowie zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.</p> <p>Stellungnahme: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die Einschränkung „zu Erwerbszwecken“ ist hinnehmbar, wenn gleich es auch nicht plausibel erscheint, aus welchen Gründen private Tierhaltungen ausgenommen bleiben sollen.</p>
<p>3. Anordnungen oder die Unterlassung von</p>	<p>Hier geht es insbesondere um Anordnungen</p>

<p>Anordnungen nach § 16 a des Tierschutz-Gesetzes.</p>	<p>der Behörde zur Erfüllungen der Anforderungen des § 2 TierSchG (Allgemeine Vorschriften zur Tierhaltung) sowie um die Anordnung zur Einstellung von Tierversuchen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen eines Verbots durchgeführt werden.</p> <p>Stellungnahme: Die Einbeziehung von § 16 a wird sehr begrüßt. Leider wird § 16 a nicht von den Mitwirkungs- und Informationsrechten (nach § 2 des Gesetzentwurfs) erfasst. Die anerkannten Institutionen müssen sich eingeständig anhand des Informationsfreiheitsgesetzes informieren. Das bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand. Optimal wäre es, wenn auch hier die für diesen Bereich anerkannte Institution von der Behörde informiert werden würde.</p>
<p>Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft.</p>	<p>Stellungnahme: Die VwGO sieht in erster Linie die Anfechtungsklage als adäquates Mittel der Zweckverfolgung vor. Für genehmigungspflichtige Tierversuche gilt im Gesetzentwurf nicht die Anfechtungsklage, sondern die Feststellungsklage. Dies ist vermutlich die Reaktion auf die massive Lobbyarbeit der Forschung, die die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage zu Unrecht als Aus für die tierexperimentelle Forschung in Deutschland beschreibt. Denn die Behörde kann die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Auch der Beklagte kann über das Verwaltungsgericht die sofortige Vollziehbarkeit beantragen (nach § 80 a Abs. 3 VwGO). Mit einer zeitlichen Verzögerung muss nur dann gerechnet werden, wenn das Gericht gravierende Bedenken zur Rechtmäßigkeit des Versuchs hat. Dann ist der zeitliche Verzug aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit aber auch geboten. Die tierexperimentelle Forschung erhält mit dem Zugeständnis der Feststellungsklage im Vergleich zu den anderen Bereichen des Tierschutzes einen Sonderstatus, für den es keinen triftigen Grund gibt</p>
<p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.</p>	<p>Stellungnahme: Keine weiteren Anmerkungen</p>
<p>(2)</p>	

Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn die nach § 3 anerkannte Institution	
1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,	Stellungnahme: Die Regelungen werden begrüßt und unterstützt. Wünschenswert ist die Einbeziehung der Tierversuche nach § 8 a (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden; Außerdem sollten die Anzeigen nach § 10 und § 10 a TierSchG auch aufgenommen werden. Dies wurde in der Stellungnahme zu § 8 Absatz 1 (auf Seite 2) weiter ausgeführt und begründet.
2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und	Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; Keine weiteren Anmerkungen
3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.	Stellungnahme: der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt
(3) Hat die nach § 3 anerkannte Institution Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt
<i>Hinzufügen</i> (4) <i>Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannte Institution nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem die Institution von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.</i>	Stellungnahme: (4) sollte aus Gründen der Klarheit ergänzt werden.

Gesetzesentwurf Verbandsklagerecht -TSVKG	Externe Anhörung bis zum 25.01.2013
§ 2 Mitwirkungs- und Informationsrechte	Anmerkungen und Stellungnahme
(1) Einer nach § 3 anerkannten Institution ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.
1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.

Landes und	
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.
soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich der nach § 3 anerkannten Institution berührt.	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.
Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.	Stellungnahme: Die hier vorgesehene Einschränkung erscheint sinnvoll.
(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einer nach § 3 anerkannten Institution auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird insbesondere aus zwei Gründen begrüßt und unterstützt. 1. Beide, Institution und Behörde werden zum aktiven Mitwirken verpflichtet. Die Institutionen müssen der Behörde mitteilen, über welche Vorgänge sie informiert werden möchten. Die Behörde ist im Gegenzug verpflichtet, der Institution Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 2. Durch diese Verteilung von Rechten und Pflichten auf Institutionen und Behörden sehen wir gute Chancen für ein kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Institutionen.
§ 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes sowie nach	Stellungnahme: 1. Wünschenswert ist die Einbeziehung der Versuche nach § 8 a TierSchG (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden). Für Versuche nach § 8 a und § 10 a sowie für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG sind Mitwirkungs-, Informations- und Klagerecht nicht vorgesehen. Versuche nach § 8 a werden überwiegend aufgrund gesetzlicher Anordnung durchgeführt. Sie dürfen nur stattfinden, wenn es keine Alternativen gibt. Den Behörden steht keine aktuelle Datenbank zur Verfügung, um den jüngsten Entwicklungsstand der Alternativen schon vor ihrer Aufnahme in die jeweiligen Prüfvorschriften abzufragen. Mitwirkungs-, Informations- und Klagerecht könnten die verstärkte Recherche nach Alternativen fördern und die Einrichtung umfassender Datenbanken forcieren. Wünschenswert ist die Einbeziehung von Anordnungen nach § 16 a TierSchG in die Mitwirkungs- und Informationsrechte (hier besteht Klagebefugnis). 2. Weitere Anmerkungen zu § 4 a Absatz 2 Nr. 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz: Die

	<p>anerkannte Institution muss selbst aktiv werden und der zuständigen Behörde mitteilen, in welchen Bereichen sie in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren eingebunden werden will. Erst auf diesen Antrag hin erhält die Institution von der Behörde Auskunft über Anzahl und Ablauf der Verfahren. Die anerkannte Institution enthält die entsprechenden Unterlagen und hat somit Gelegenheit zur Äußerung und zwar innerhalb von vier Wochen.</p>
<p>§ 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt. Die Einschränkung „zu Erwerbszwecken“ ist hinnehmbar, wenn gleich es auch nicht plausibel erscheint, aus welchen Gründen private Tierhaltungen ausgenommen bleiben sollen.</p>
<p>(3) § 28 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 sowie § 29 Absatz 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64), gelten sinngemäß. Die nach § 3 anerkannte Institution hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.</p>	<p>Stellungnahme: Grundsätzliches Einverständnis mit diesen Regelungen. Wenn mit der vier Wochen Frist gemeint ist, dass die anerkannte Institution bei der Durchsicht der Genehmigungsanträge für Tierversuche vier Wochen Zeit hat, während die Behörde zwei bis drei Monate Bearbeitungszeit hat, so sollte der anerkannten Institution auch eine gleich lange Frist zur Sichtung der Anträge eingeräumt werden.</p>
<p>(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der nach § 3 anerkannten Institution bleiben unberührt.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt</p>
<p>(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde eine nach § 3 anerkannte Institution über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2</p>	<p>Stellungnahme: Grundsätzliches Einverständnis; Wünschenswert ist die Aufnahme der §§ 8a, 10 und 10 a TierSchG in die Klagebefugnis sowie in die Mitwirkungs- und Informationsrechte.</p>

genannten Art zu informieren.	Wünschenswert ist die Einbeziehung des § 16 a TierSchG in die Mitwirkungs- und Informationsrechte. Zugang zu Informationen über Anordnungen oder Unterlassungen von Anordnungen (nach § 16a TierSchG) erhält die Institution nur durch Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes! Für § 16a TierSchG besteht zwar Klagerecht, aber bei den Mitwirkungsrechten ist § 16a nicht aufgeführt. D.h. die anerkannte Institution muss sich mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes über die Vorgänge informieren!
Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe findet das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz vom 12. Juli (Amtsbl. S. 1624), geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S 2588), entsprechende Anwendung	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelung.

Gesetzentwurf Verbandsklagerecht -TSVKG	Externe Anhörung bis zum 25.01.2013
§ 3 Anerkennung	Anmerkungen und Stellungnahmen
(1) Einem Verein, einem Verband oder einer Stiftung, der oder die im Saarland eingetragen ist, erteilt die oberste Tierschutzbehörde auf Antrag die Anerkennung, wenn er oder sie	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
1. nach der Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
2. den Sitz im Saarland hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der der Nr. 1 tätig gewesen ist,	Stellungnahme: wir halten eine Frist von drei statt fünf Jahren für ausreichend.
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
6. jedem, der die Ziele der Institution unterstützt, den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht oder bei	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.

Institutionen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, die Mehrzahl der juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.	
Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen Verein mit Sitz außerhalb des Saarlandes erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 erfüllt.	Stellungnahme: Diese Vorschrift wird ausdrücklich begrüßt; Denn die Aufgaben die eine klagebefugte (anerkannte) Institution übernimmt, erfordern außerhalb der Fachkompetenz erhebliche Ressourcen, über die kleine und hochkompetente Teilorganisationen häufig nicht verfügen.
(2) In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Sie gilt für das Gebiet des Landes.	Stellungnahme: Die Landesbeschränkung ist aus rechtlicher Sicht zwingend.
(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß der §§ 1 und 2.	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.

Gesetzentwurf Verbandsklagerecht -TSVKG	Externe Anhörung bis zum 25.01.2013
§ 4 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Tierschutz	Anmerkungen und Stellungnahmen
(1) Zur Landesbeauftragten für Tierschutz oder zum Landesbeauftragten für Tierschutz wird für die Dauer der Wahlperiode eine tierschutzfachlich anerkannte Persönlichkeit durch den Landtag des Saarlandes gewählt und durch die oberste Tierschutzbehörde ernannt.	Stellungnahme: die Einführung dieses Amtes als sichtbarer Ausdruck des wachsenden gesellschaftspolitischen Stellenwerts des Tierschutzes wird begrüßt.
Vorschlagsberechtigt sind die nach § 3 anerkannten Vereine, Verbände und Stiftungen und die Tierärztekammer des Saarlandes. Die Ernennung erfolgt widerruflich für die Dauer der Wahlperiode.	Stellungnahme: Es sollten alle Institutionen vorschlagsberechtigt sein, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als klagebefugte Institution erfüllen, aber die Anerkennung nicht beantragen (können), weil sie zwar die Wissenskompetenz haben, nicht aber die finanziellen Ressourcen. Es ist nicht verständlich, dass diese Organisationen vom Vorschlagsrecht ausgeklammert werden sollen. Ihre Einbeziehung würde das Amt des Tierschutzbeauftragten stärken.
(2) Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Tierschutz sind: 1.	Stellungnahme: Den Aufgabenbereichen ist nichts hinzuzufügen.

<p>Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Tierschutzes, insbesondere bei Rechtsetzungsverfahren des Landes,</p> <p>2. Beratung der Tierschutzbehörden im Falle von Beschwerden von Bürgern über Verstöße gegen das Tierschutzrecht,</p> <p>3. Bearbeitungen von Stellungnahmen zu speziellen Tierschutzfragen für die für den Tierschutz zuständigen Behörden,</p> <p>4. Unterbreitung von Vorschlägen und Erarbeiten von Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes im Saarland,</p> <p>5. Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger</p> <p>6. Information der Öffentlichkeit über die geleistete Tätigkeit</p> <p>7. Abgabe eines jährlichen Tierschutzberichts an die Landesregierung und den Landtag des Saarlandes</p>	
<p>(3) Das Amt der oder des Tierschutzbeauftragten ist ein öffentliches Ehrenamt. Das Land ersetzt dem oder der Landesbeauftragten für Tierschutz die Kosten, die ihm oder ihr durch die Tätigkeit entstehen. Der Kostenersatz kann pauschalisiert werden.</p>	<p>Stellungnahme: Aufgrund der engen finanziellen Situation ist es verständlich, das Amt des Tierschutzbeauftragten als öffentliches Ehrenamt auszuweisen. Es wird sehr schwer sein, den umfassenden Aufgaben ehrenamtlich nachzukommen. In jedem Fall muss der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte einen Etat zur Verfügung haben, damit er beispielsweise Fortbildungen (gerade ressortübergreifende Fortbildungen) initiieren oder z.B. Faltblätter zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erstellen lassen kann. Aus unseren Erfahrungen ist nur die Einführung eines hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten nach den Vorbildern von Hessen und Baden-Württemberg zielführend.</p>

<p>Gesetzentwurf Verbandsklagerecht -TSVKG</p>	<p>Externe Anhörung bis zum 25.01.2013</p>
<p><u>§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p>	<p>Anmerkungen und <u>Stellungnahmen</u></p>
<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	<p>Stellungnahme: Im Saarland unterliegen alle Gesetze und Rechtsverordnungen seit 1999 einer Befristung, um so zum Bürokratieabbau beizutragen. Das Gesetz zur Tierschutz-Verbandsklage soll daher am 31.12.2020 außer Kraft gesetzt werden. Es kann nur dann in Kraft bleiben, wenn es als unverzichtbar notwendig betrachtet wird. Nach unserem Standpunkt kann das Gesetz nur dann außer Kraft treten, wenn die</p>

	<p>Tierschutz-Verbandsklage zu diesem Zeitpunkt auf Bundesebene in mindestens gleicher Qualität in Kraft ist. Deshalb ist es erforderlich, dass der Gesetzentwurf eine Berichtspflicht in § 4 vorsieht. Die Landesregierung wird dadurch verpflichtet, zum vorgesehenen Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegenüber dem Landtag die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Tierschutz-Verbandsklage darzulegen. Dies ist schon aufgrund des Grundgesetzauftrags in Artikel 95 notwendig. Artikel 95 GG fordert die gerichtliche Überprüfung verwaltungsrechtlichen Handelns.</p>
--	--